

Rechtliche Aspekte zu Schulpraktika

LAG Baden-Württemberg

26. September 2024

RA Martin Malcherek

LMR Rechtsanwälte

Rheinallee 3d

55116 Mainz



Fragestellung

Welche Aspekte sind in rechtlicher Hinsicht bei der Durchführung von Schulpraktika zu beachten?

Fragestellung

Welche Aspekte sind in rechtlicher Hinsicht bei der Durchführung von Schulpraktika zu beachten?

1. Parteien (wer ist beteiligt?)
2. gegenseitige Verpflichtungen
3. Haftung für Schäden im Betrieb
4. Haftung für Schäden der Praktikant:innen
5. Versicherung
6. Haftung für Einhaltung des Jugendarbeitsschutzes
7. Entgelt
8. Fazit
9. weitergehende Infos

1. Parteien (wer ist beteiligt?)

**Abhängig von der Art des Praktikums:
Schulische Veranstaltung?**

Beispiel Landwirtschaftspraktikum:

Ziel: Kennenlernen der Nahrungsmittelproduktion, ggf. auch der bio-dyn. Landwirtschaft

Durchführung: Betriebe werden vorgegeben oder zur Auswahl gestellt

→ eher schulische Veranstaltung an außerschulischem Lernort

Beispiel Betriebspraktikum:

Ziel: Kennenlernen der Arbeitswelt, berufliche Orientierung

Durchführung: Betriebe werden von Schüler:innen ausgewählt

→ eher keine schulische Veranstaltung, aber auf Veranlassung der Schule

1. Parteien (wer ist beteiligt?)

abhängig von der Art des Praktikums:

Handelt es sich um eine schulische Veranstaltung, wird in der Regel der Schulträger Vertragspartner des Praktikumsbetriebs. (Es handelt die hinter dem Betrieb stehende Rechtsperson, also der Inhaber als natürliche der juristische Person.)

Handelt es sich um eine nicht-schulische Veranstaltung, werden die Praktikant:innen sowie die Betriebsinhaber Vertragspartner. (Minderjährige werden durch die Sorgeberechtigten vertreten.)

Grundsätzlich haften nur die Vertragspartner gegenseitig. Sofern die Schule aber Betriebe vorgibt oder zur Auswahl stellt, kann sie auch in Fällen haften, in denen der Vertrag zwischen Betrieb und Praktikant:in direkt zu Stande kommt (aus dem Schulvertrag).

Der Praktikumsvertrag zwischen Schule und Betrieb kann Schutzwirkungen zu Gunsten der Praktikant:innen entfalten, obwohl diese nicht Vertragspartner:innen sind.

1. Parteien (wer ist beteiligt?)

Dreiseitige Praktikumsvereinbarungen sind möglich:

Schüler:in – Betrieb – Schulträger

2. gegenseitige Verpflichtungen

- a) bei Schulveranstaltung: Der Inhalt der Vereinbarung sollte dem schulischen Zweck folgen. Gefährdungsanalyse zu Grunde legen, um spezifischen Risiken zu begegnen!

Zustimmung der Eltern einholen: Je konkreter, desto besser (Haftung aus Schulvertrag bleibt bestehen).

- b) keine Schulveranstaltung: Praktikant:in erhält das Recht und die Pflicht, im Betrieb mitzuarbeiten und Einblick in die Struktur des Unternehmens zu erhalten. Es entsteht ein Weisungsrecht des Betriebsinhabers. Insbesondere Schutz- und Rücksichtnahmepflichten sind zu beachten (§ 241 Abs. 2 BGB). Pflichten des Betriebs zu Gunsten des Schulträgers können vereinbart werden (z. B. Besuch der Lehrkraft im Praktikum zuzulassen, Information über Leistung/Verhalten des Schülers mitzuteilen.)

Schüler:innen und Eltern informieren!

3. Haftung für Schäden im Betrieb

- a) bei Schulveranstaltung: Grundsätzlich haftet die Schule gegenüber dem Betriebsinhaber für Schäden, die kausal auf das Praktikum zurückzuführen sind (Vorsatz und Fahrlässigkeit). Deliktische Ansprüche aufgrund Verletzung der Aufsichtspflicht sind möglich.
 - Haftungsausschlüsse und -einschränkungen können vertraglich vereinbart werden. Versicherung klären.
- b) keine Schulveranstaltung: Praktikant:in haftet in der Regel beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ebenso bei Schäden Dritter, wenn Praktikum Anlass und nicht bloß Gelegenheit für Schädigung (dann Haftung gegenüber Drittem.)

4. Haftung für Schäden der Praktikant:innen

- a) bei Schulveranstaltung: Grundsätzlich haftet die Schule gegenüber den Praktikant:innen aus dem Schulvertrag. Dieser kann aber Schutzwirkung zu Gunsten der Schüler:innen entfalten, dann haftet der Betriebsinhaber.
 - Haftungsausschlüsse und -einschränkungen können vertraglich vereinbart werden (in Ergänzung des Schulvertrags). Einverständniserklärungen können Ansprüche einschränken, wenn sich das Risiko, dem zugestimmt wurde, realisiert („widersprüchliches Verhalten“).

- b) keine Schulveranstaltung: Der Betriebsinhaber haftet für die Sicherheit seines Betriebs (Verkehrssicherung) sowie für Auswahl-, Instruktions- und Überwachungsfehler hinsichtlich der übertragenen Aufgaben (Vorsatz und Fahrlässigkeit).

5. Versicherungen

- a) bei Schulveranstaltung:
 - aa) Haftpflichtschäden: Betriebshaftpflichtversicherung des Schulträgers
 - bb) Unfallschäden: gesetzliche Unfallversicherung
 - cc) Krankenversicherung: Sache der Schüler:innen

- b) keine Schulveranstaltung, aber Praktikum im Schulkonzept vorgesehen (“Pflichtpraktikum“):
 - aa) Haftpflichtschäden: wohl nicht Betriebshaftpflichtversicherung des Schulträgers
 - bb) Unfallschäden: gesetzliche Unfallversicherung
 - cc) Krankenversicherung: Sache der Schüler:innen

6. Haftung für Einhaltung des Jugendarbeitsschutzes

- a) bei Schulveranstaltung: Anwendbarkeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes fraglich (berufsausbildungsähnliches Verhältnis, § 1 Abs. 1 Nr. 4 JArbSchG?) . Dennoch: Orientierung an JArbSchG (selbstverständlich) sinnvoll.

 - b) keine Schulveranstaltung: Der Betriebsinhaber haftet für die Einhaltung des JArbSchG, insbes. Einhaltung der Arbeitszeiten und Ruhepausen (§ 8ff JArbSchG), Schutz vor gefährlichen Tätigkeiten (§ 22ff JArbSchG).
- ggf. Schutzpflicht des Schulträgers bei Hinweisen auf/
Kenntnis von Verstößen (aus Schulvertrag)

7. Entgelt

- a) bei Schulveranstaltung: Entlohnung unüblich, in besonderen Fällen denkbar

- b) keine Schulveranstaltung: kein Anspruch auf Mindestlohn, da keine Arbeitnehmereigenschaft im Sinn von § 1 Abs. 1 MiLoG, daher Vereinbarungssache

7. Fazit

- a) Führt der Schulträger Praktika als Schulveranstaltung durch (naheliegender z. B. beim LWP der Waldorfschulen), kommt es zu einer Vereinbarung zwischen Betrieb und Schulträger. Der Schulträger sollte diesen Vertrag schriftlich fixieren und dabei den Zweck sowie spezifische Gefahren möglichst klar vor Augen haben. Die Eltern sollten dem Praktikum in Kenntnis der kritischen Punkte zustimmen (ebenfalls schriftlich). Der Schulträger haftet den Schüler:innen/Eltern aus dem Schulvertrag, dem Betrieb aus der entsprechenden Vereinbarung.
- b) Sieht der Schulträger Betriebspraktika vor, die von den Schülerinnen und Schülern selbst ausgewählt und angebahnt werden, entsteht ein Praktikumsvertrag zwischen Schüler:in und Betrieb. Ansprüche entstehen nur zwischen den Parteien, der Schulträger haftet weder dem Betrieb noch den Schüler:innen gegenüber. Sonderfälle sind möglich, wenn z. B. Schutzpflichten aus dem Schulvertrag verletzt werden. Der Schulträger sollte klarstellen, was er von den Praktikumsbetreuern erwartet. Dazu sollte ein Praktikumsbesuch gehören, um sich von den konkreten Umständen der Durchführung zu überzeugen.
- c) Ein Sonderfall sind dreiseitige Vereinbarungen zur Durchführung des Praktikums. Diese können abweichend von b) Haftungsverhältnisse des Schulträgers begründen.

In allen Fällen ist zu empfehlen, die Durchführung von Praktika sorgfältig zu planen und durchzuführen. Die Checklisten der Agentur für Arbeit (unten 8.) können dabei helfen.

8. weitere Infos

Checklisten Schüler:innenpraktika der Agentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/datei/checkliste-schuelerpraktikum_ba027135.pdf

(Hinweis: Wird im Browser ggf. nicht angezeigt, Download ist aber möglich)

Mustervereinbarung Schüler:innenpraktikum der IHK: <https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/5420170/a315ed169d4c77d165e93d704dfefb55/praktikumsvereinbarung-zum-schuelerbetriebspraktikum-data.pdf>

**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

